

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An die

- Sozial- und Jugenddezernenten/-innen der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie
- Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen der Großstadtjugendämter

des Deutschen Städtetages

- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände

Ausweitung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V

Kurzüberblick: Der Bundesrat hat am 18. Januar 2021 der Ausweitung des Kinderkrankengeldes durch eine Änderung des § 45 SGB V zugestimmt, die am 14. Januar 2021 vom Bundestag beschlossen worden war. Die neue Regelung, mit der der Anspruch auf Kinderkrankengeld aufgrund der Coronapandemie für das Kalenderjahr 2021 von bisher 10 Tagen für jeden Elternteil (Alleinerziehende: 20 Tage) auf 20 Tage für jeden Elternteil (Alleinerziehende: 40 Tage) ausgeweitet wird, ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten. Das Gesetz ist am 18. Januar 2021 veröffentlicht worden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angekündigte Ausweitung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V ist wegen der Eilbedürftigkeit mit einem laufenden Gesetzgebungsverfahren verknüpft worden. Die Neuregelung

19.01.2021/thi

Kontakt

Regina Offer
regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
51.71.35 D

Dokumenten-Nr.
T 4033

von § 45 SGB V ist als Artikel 8 einer Novelle des Wettbewerbsrechts verabschiedet worden. Das Artikelgesetz ist bereits am 18. Januar 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ([Link](#)). Die Änderung des § 45 SGB V findet sich in Artikel 8 dieses Gesetzes.

Die neue Regelung, mit der der Anspruch auf Kinderkrankengeld aufgrund der Coronapandemie für das Kalenderjahr 2021 von bisher 10 Tagen für jeden Elternteil (Alleinerziehende: 20 Tage) auf 20 Tage für jeden Elternteil (Alleinerziehende: 40 Tage) ausgeweitet wird, ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten.

Gesetzlich krankenversicherte Eltern, die ihre Kinder unter 12 Jahren aufgrund von Schließungen der Kindertageseinrichtungen, der Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Schulen und mangels anderer Betreuungsmöglichkeiten selbst betreuen müssen, sollen von der Ausweitung der Regelungen zum Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V profitieren. Dies soll auch für den Fall gelten, dass Kinder diese Einrichtungen aufgrund einer behördlichen Empfehlung nicht besuchen. Die Details der Regelung entnehmen sie bitte dem Gesetzeswortlaut.

Die Eltern benötigen eine Bescheinigung der Einrichtung, die ihre Kinder besuchen, dass der Besuch aufgrund einer Schließung oder behördlichen Empfehlung nicht möglich ist. Hierzu erwarten wir noch Konkretisierungen von Bundes- bzw. Landesebene.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat zu den neuen Regelungen eine Fragen/Antworten Liste eingerichtet: ([Link](#))

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat weitere Hintergrundinformationen zusammengestellt: ([Link](#))

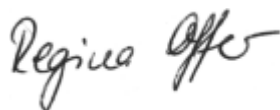
Ansprüche nach § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz:

Die neuen Ansprüche haben gemäß des neuen § 45 Absatz 2b Auswirkungen auf den Anspruch nach § 56 Absatz 1 a IfSG. Dieser Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz ruht bei Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V. Für andere Fälle, in denen ggf. ein IfSG Anspruch in Betracht kommt existiert bereits seit dem Dezember eine Fragen und Antworten Liste des BMG ([Link](#)).

Keine Anwendbarkeit für kommunale Beamte:

Die neuen Regelungen haben für die beamtenrechtlich Beschäftigten der Kommunen keine Gültigkeit. Zuständig sind für diesen Bereich die Länder.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Offer